

Niederschrift
über die Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses
am 01.09.2020

Tagungsort: Großer Saal im Neuen Rathaus

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 21:30 Uhr

Anwesend:

CDU

Herr Lange

Herr Nettelstroth

Herr Nolte, stellv. Vorsitzender

Frau Steinkröger

Herr Strothmann

SPD

Frau Brinkmann

Herr Fortmeier, Vorsitzender

Herr Franz

Herr Frischeimer

Frau Schrader

Bündnis 90/Die Grünen

Herr Godejohann

Herr Gorny

bis 19:45 Uhr, TOP 16

Herr Johner

ab 19:45 Uhr

Herr Julkowski-Keppler

Bielefelder Mitte

Herr Schönberner

bis 18:20 Uhr

Frau Pape

ab 18:20 Uhr

FDP

Herr Seifert

Die Linke

Herr Vollmer

Beratende Mitglieder

Lokaldemokratie in Bielefeld

Herr Gugat

Bürgernähe/Piraten

Herr Heißenberg

BfB

Herr Krollpfeiffer

Von der Verwaltung

Herr Moss	Beigeordneter Dezernat 4
Frau Thiede	Dezernat 4
Herr Imkamp	Dezernat 4
Herr Lewald	Amt für Verkehr
Herr Beck	Bauamt
Herr Herjürgen	Bauamt

Gäste

Herr Drees für den Beirat für Stadtgestaltung, TOP 39.1

Schriftführung

Frau Ostermann Bauamt

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Herr Nolte dankt heute zur letzten Sitzung dieser Legislaturperiode im Namen des Ausschusses und der Verwaltung Herrn Fortmeier für seinen langjährigen Vorsitz und überreicht einen Blumenstrauß.

Herr Fortmeier bedankt sich und berichtet aus den letzten 16 Jahren als Vorsitzender für diesen Ausschuss.

Er stellt fest, dass form- und fristgerecht zur Sitzung eingeladen wurde und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Zur Tagesordnung teilt er mit, dass der TOP 24.3 (Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/4/57.00 „Mittelstraße“) abgesetzt werde, weil die BV Mitte hierüber am 27.08.2020 erst in 1. Lesung beraten habe.

Die CDU-Fraktion habe den Wunsch geäußert, den TOP 4.2 (Richtlinie zu Vergabekriterien für Wohnbaugrundstücke im Rahmen der Bielefelder Baulandstrategie) und die dazu gehörenden Anträge zu vertagen.

Eine 1. Lesung sei zu TOP 8 (Umbau der Oerlinghauser Straße zwischen Detmolder Straße und Ortseingang) durchzuführen.

Außerdem haben sich die Fraktionssprecher darauf verständigt, die TOPE

- 14 (Perspektivplan Wohnen Bielefeld 2020/2035)
- 15 (Perspektivplan Wohnen, Baustein Baulandprogramm Wohnen)
- 16 (Gewerbeflächenbedarfsprognose 2035/Gewerbeflächenkonzept)

zu vertagen. Er werde diese TOPE aufrufen, damit die Antragsteller die heute eingegangenen Anträge erläutern können. Die zu TOP 14 gehörende Bürgereingabe unter TOP 4.3 werde ebenfalls vertagt.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis und ist einverstanden -

Beratungsfolge: 39, 1, 2, 3, 4ff.

Öffentliche Sitzung:**Zu Punkt 1 Genehmigung von Niederschriften****Zu Punkt 1.1 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 59. Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses, gemeinsam mit der Bezirksvertretung Mitte und dem Ausschuss für Umwelt- Klimaschutz am 06.02.2020****Beschluss:**

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung, gemeinsam mit der Bezirksvertretung Mitte und dem Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz vom 06.02.2020 (Nr. 59) wird nach Form und Inhalt genehmigt.

- einstimmig bei zwei Enthaltungen beschlossen -

Zu Punkt 1.2 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 63. Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 09.06.2020**Beschluss:**

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.06.2020 (Nr. 63) wird nach Form und Inhalt genehmigt.

- bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 2 Mitteilungen**Zu Punkt 2.1 Abrechnungen nach KAG****Beratungsgrundlage:**

Drucksachennummer: 11247/2014-2020

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

Zu Punkt 2.2 Gebietserweiterung On-Demand-Service Anton Jöllenbeck

Mitteilung des Amtes für Verkehr:

Im November 2019 hat der On-Demand-Service Anton in Jöllenbeck/Theesen/Vilsendorf /Brake seinen Betrieb aufgenommen. Mittlerweile wird das Angebot, trotz kurzer Corona-Pause im April und Mai 2020, immer besser angenommen. Auswertungen der Fahrgastbefragungen und Feedback der Anton-Fahrer zeigen eine deutliche Nachfrage zur Erweiterung des bestehenden Angebotes.

Daher plant moBiel, das vorhandene Gebiet testweise im Süden auszuweiten, um weitere Erfahrungen mit dem neuen ÖPNV-Angebot und zusätzliche Erkenntnisse zur langfristigen Entwicklung des Service zu sammeln. Voraussichtlich ab Herbst 2020 soll die Erweiterung des Anton-Gebietes bis zu den Endhaltestellen Babenhausen Süd und Schildesche eingeführt werden. Auch der Stadtteil Brake soll in diesem Zuge komplett vom Anton bedient werden, sodass auch der bislang noch nicht erschlossene nördliche Teil einbezogen wird.

Die Erweiterung des Gebiets soll zunächst probeweise zeitlich begrenzt erfolgen. Dadurch sollen weitere Erkenntnisse für das Angebot und die internen Betriebsprozesse abgeleitet werden. Insbesondere kann die Verknüpfung mit den Stadtbahn- und Buslinien an den Stadtbahn-Endhaltestellen optimiert und eine bessere Erreichbarkeit des ÖPNV-Angebotes sichergestellt werden.

Derzeit befindet sich moBiel in der Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde zur finalen Festlegung und Genehmigung der virtuellen Haltepunkte für das erweiterte Gebiet. Nach Abschluss dieser Abstimmungen soll dann die Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold erfolgen.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

-.-.-

Zu Punkt 2.3

Sachstand des Projektes "Veloroute ehemalige B68"

Mitteilung des Amtes für Verkehr:

Mit der Inbetriebnahme der A33 ist die Umwidmung der B68 zur Land-, Kreis- und Gemeindestraße verbunden. Bei diesen Straßenkategorien sind in den Regelwerken geringere Fahrbahnbreiten vorgeschrieben, so dass Kapazitäten im Straßenraum der ehemaligen B68 frei werden.

Dieses Potenzial möchten die Anrainer-Kommunen nutzen: Gemeinsam planen die Städte Bielefeld, Halle (Westf.), Borgholzhausen, die Gemeinde Steinhagen und der Kreis Gütersloh eine hochwertige Radverbindung entlang der ehemaligen B68 vom Bahnhof Borgholzhausen bis zur Kreuzung „Café Sport“ in Bielefeld-Quelle.

Darüber hinaus wird Kontakt zu der Stadt Schloß-Holte Stukenbrock aufgenommen, um eine dahingehende Weiterführung der Veloroute anzubahnen.

Der Landesbetrieb Straßen.NRW ist Hauptbeteiligter im Schlüsselabschnitt zwischen Bielefeld-Quelle und Halle (Westf.). Er wird laufend über den Projektfortschritt informiert und hat seine grundsätzliche Unterstützung zugesagt.

Neben der Beauftragung einer Machbarkeitsstudie haben die Projektpartner in einer gemeinsamen Interessensbekundung das Vorhaben am 26.09.2019 als Fördermaßnahme bei der „Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Förderung innovativer Projekte zur Verbesserung des Radverkehrs in Deutschland“ eingereicht.

Das Vorhaben wurde seitens des Bundes als eines von deutschlandweit

30 Leuchtturmprojekten für den Radverkehr ausgewählt. Somit steht eine Förderung in Höhe von 75 % des Gesamtvolumens in Aussicht. Förderfähig sind sämtliche erforderlichen Planungsleistungen inklusive Gutachten sowie der Bau. Eine Ko-Förderung ist darüber hinaus möglich.

Die Stadt Halle (Westf.) übernimmt die weitere Projektsteuerung. Sofern die Finanzierung des Eigenanteils der Projektpartner zugesagt wird, soll die Förderantragsstellung Ende 2020 erfolgen. Nach zukünftiger Baulast werden sich 2,07 % der Gesamtstrecke in der Baulast der Stadt Bielefeld befinden. Nach Abzug der Förderung entfällt damit auf die Stadt Bielefeld ein finanzieller Eigenanteil von rund 75.000 €.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

-.-.-

Zu Punkt 2.4

Stand der Entwicklung einer City-Logistik (Ratsbeschluss vom 18.06.20 und Antrag der CDU vom 09.06.2020)

Mitteilung des Amtes für Verkehr:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 19.06.2020 unter TOP 19 (öffentlich) beschlossen, dass die Verwaltung in der Sitzung des StEA am 01.09.2020 zum Stand der Entwicklung einer City-Logistik berichten und darüber hinaus Vorschläge zum Antrag der CDU vom 09.06.2020 (Drucksache 11131/204-2020 – rechtskonforme Zu- und Ablieferung, insbesondere Paketzustellung in der Innenstadt) unterbreiten solle.

Hierzu teilt die Verwaltung mit:

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.11.2018 die Verwaltung beauftragt, einen Midi-Hub für die Innenstadt-Logistik zu entwickeln und ein Pilot-Projekt durch zu führen. Das Projekt ist im Rahmen des Förderprojekts „Emissionsfreie Innenstadt“ förderfähig. Nachdem der Zuschussgeber im Oktober 2019 den vorzeitigen Maßnahmenbeginn des Projekts genehmigt hat, wurden erste vorbereitende Schritte in Angriff genommen werden und die Leistung europaweit im Wege eines Verfahrens mit Teilnahmewettbewerb nach der Vergabeverordnung (VgV) ausgeschrieben. Der Vergabevorschlag der Verwaltung wird dem StEA am 01.09.2020 im nichtöffentlichen Teil der Sitzung vorgelegt. Die Arbeiten für das Pilot-Projekt sollen nach erfolgter Auftragsvergabe im September 2020 starten. Im Zuge des Projekts wird auch ein Konzept für die rechtskonforme Belieferung und Paketzustellung in der Innenstadt entwickelt.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

-.-.-

Zu Punkt 2.5

P+R Parkplatz Haltepunkt Ubbedissen

Mitteilung des Amtes für Verkehr zum Antrag Der Linken vom 13.03.2020, Drucks.-Nr.: 10601/20142020:

Zu a): Inwieweit am Haltepunkt Ubbedissen ein P+R-Parkplatz zielführend ist und ob die genannte Fläche zwischen dem Haltepunkt und der B66n für diese Nutzung geeignet wäre, kann im Rahmen des Konzeptes für den motorisierten Individualverkehr in Bielefeld untersucht werden. Dieses Konzept wird durch einen externen Gutachter erarbeitet - die Vergabe des Auftrags zur Erstellung des Konzeptes ist kürzlich erfolgt. Sobald Ergebnisse diesbezüglich vorliegen wird der Stadtentwicklungsausschuss informiert.

Zu b) teilt der NWL mit:

Die Unterscheidung in RB und RE-Produkte sollte grundsätzlich auch Anwendung finden, so dass der RE 82 die Funktion einer schnellen Zubringerlinie (v.a. nach Altenbeken mit Anschluss an wichtige Linien nach Mitteldeutschland) weiterhin erfüllen sollte.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

-.-.-

Zu Punkt 2.6

Modernisierung Haltepunkt Bielefeld Ost

Mitteilung des Amtes für Verkehr zum Antrag der Linken vom 13.03.2020, Drucks.-Nr.: 10599/2014-2020:

Bezüglich einer Modernisierung des Haltepunktes Bielefeld Ost teilt der NWL mit:

"Nach der Umstrukturierung des NWL Anfang dieses Jahres sind wir gerade dabei, die 278 Stationen des NWL zu bewerten und zu priorisieren. Die daraus resultierende Liste werden wir den Politikern der Verbandsversammlung zur Entscheidung vorlegen.

In der Verbandsversammlung des NWL im August 2020 wird es dazu dann einen entsprechenden Beschluss geben. Da nicht auszuschließen ist, dass sich die Finanzsituation des Nahverkehrs nach der Corona-Krise unter Umständen grundlegend ändern könnte, sind derzeit keine Prognosen über Finanzmittel zur Planung und zum Umbau von Stationen möglich. Dementsprechend können wir Ihnen zum jetzigen Zeitpunkt leider keine Zusage über Förderungen von Planungen oder Ausbaumaßnahmen machen. Weitergehende Aussagen dazu können wir frühestens nach der Verbandsversammlung des NWL im August dieses Jahres treffen."

Mögliche Verbesserungen in Bezug auf die Wegeverbindungen zu den umliegenden Straßen und Bushaltestellen, die Barrierefreiheit und die Radabstellmöglichkeiten werden im Rahmen des Mobilitätsstationenkonzeptes erarbeitet und bewertet.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

-.-.-

**Zu Punkt 2.7 Umbau der Heeper Straße zw. Teutoburger Straße und Am Venn;
Neuausrichtung der Planung, weiteres Vorgehen**

Mitteilung des Amtes für Verkehr:

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 5. Mai 2020 die Neuausrichtung der Planung auf der Grundlage der von der Verwaltung zur Umsetzung vorgeschlagenen Variante 3 (beidseitige Hochbordradwege) unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte beschlossen (Drucksachen-Nr. 10737/2014-2020 und 10833/2014-2020).

Das Amt für Verkehr bereitet derzeit die Vergabe der Planungsleistungen zur Erstellung einer Planung inkl. der Durchführung von Workshops zur Bürger-/Akteurs- und Gremienbeteiligung vor. Die Durchführung der Beteiligung ist für Ende 2020/Anfang 2021 vorgesehen.

Anschließend ist eine politische Beschlussfassung über die Planung sowie die Erarbeitung der Entwurfsplanung als Grundlage für den Zuwendungsantrag (Förderrichtlinie kommunaler Straßenbau) bei der Bezirksregierung Detmold bis zum 31. Mai 2022 vorgesehen.

Mit einem Förderbescheid ist im 1. Halbjahr 2023 zu rechnen, so dass noch im selben Jahr mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen werden kann.

Die Verwaltung wird fortlaufend über den Stand der Planungen und das weitere Vorgehen informieren.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

Zu Punkt 2.8 Umgestaltung Wilhelmstraße, weiteres Vorgehen

Mitteilung des Amtes für Verkehr:

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2020 eine Abbindung und Umgestaltung der Wilhelmstraße inkl. der Erstellung eines Verkehrskonzeptes beschlossen (Drucksachen-Nr. 10977/2014-2020).

Das Amt für Verkehr bereitet derzeit die Vergabe der Planungsleistungen zur Erstellung einer Planung inkl. der Durchführung von Workshops zur Bürger-/Akteurs- und Gremienbeteiligung vor. Die Durchführung der Beteiligung ist für Ende 2020/Anfang 2021 vorgesehen.

Anschließend ist eine politische Beschlussfassung über die Planung sowie die Erarbeitung der Entwurfsplanung als Grundlage für den Zuwendungsantrag (Städtebauförderung) bei der Bezirksregierung Detmold bis zum 30. September 2021 vorgesehen.

Mit einem Förderbescheid ist im 2. Halbjahr 2022 zu rechnen, so dass die Durchführung der Bauarbeiten im Laufe des Jahres 2023 erfolgen kann.

Mit dem oben dargestellten Ablauf können Störungen im Bauablauf der Maßnahmen „Umbau Jahnplatz“ und „Aufbau WissensWerkStadt“ bis zu deren Fertigstellung Mitte des Jahres 2022 vermieden werden. Die Bielefeld Marketing GmbH ist über das Vorgehen informiert.

Die Verwaltung wird fortlaufend über den Stand der Planungen und das weitere Vorgehen informieren.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

-.-.-

Zu Punkt 2.9

Mitteilung zur Dringlichkeitsentscheidung; Notmaßnahme zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit von moBiel

Mitteilung des Amtes für Verkehr:

Zur beihilferechtskonformen Weiterleitung der von Bund- und Land bereitgestellten Mittel aus dem ÖPNV- Rettungsschirm für den Zeitraum ab dem 01.09.2020 hat sich die Stadt Bielefeld entschieden, eine sog. Notmaßnahme zur Vermeidung von COVID-19 bedingten Einschränkungen und negativen Auswirkungen auf den Stadtverkehr zu ergreifen.

Mit ihr bestätigt und bekräftigt die Stadt trotz der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf den ÖPNV die uneingeschränkte Gültigkeit der bestehenden Altmark-Trans Betrauung der moBiel vom 18. Dezember 2008 und ergänzt diese nachfolgend um spezifische gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen (insb. Hygienemaßnahmen) sowie einen zusätzlichen Schadensausgleich entsprechend der „Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr“.

Da die Notmaßnahme zum 01.09.2020 vorliegen musste, wurde eine Dringlichkeitsentscheidung erforderlich.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

-.-.-

Zu Punkt 2.10

Verstärkter Bus-Einsatz im Schülerverkehr

Mitteilung des Amtes für Verkehr:

Die Verkehrsbetriebe moBiel werden ab Ende der 36. KW im Schülerverkehr zusätzliche Busse einsetzen. Es finden derzeit Gespräche mit privaten Unternehmen statt.

Es werden Fahrzeuge sowohl von privaten Reisebusunternehmen als auch von Fremdfirmen, die bereits für moBiel tätig sind, eingesetzt. Damit können morgens vrsl. mit sechs Bussen acht Linien ergänzt werden, mittags sind mit vier Bussen fünf zusätzliche Fahrten möglich.

Bei dem Angebot handelt es sich um zusätzliche Fahrten, die den Einsatzverkehr an Schultagen, aber auch herkömmliche Linienfahrten mit Schulanbindung unterstützen.

Auf folgenden Buslinien ist ein Zusatzangebot geplant:

morgens:

- Linie 21, 6.59 Uhr ab Am Alten Bauhof bis Kunsthalle
- Linie 21, 7.35 Uhr ab Kunsthalle bis Alter Bauhof
- Linie 56, 6.59 Uhr ab Babenhausen Süd bis Spenge
- Linie 133, 7.27 Uhr ab Baumheide bis Schildesche
- Linie 135, 6.58 Uhr ab Württemberger Allee bis Senne
- Linie 154, 6.48 Uhr ab Jöllenbeck Dorf bis Babenhausen Süd
- Linie 155, 7.13 Uhr ab Jöllenbeck Dorf bis Schildesche
- Linie 156, 7.14 Uhr ab Limbrede bis Spenge

mittags:

- Linie 22, 12.52 Uhr ab Am Alten Bauhof bis Quelle
- Linie 56, 12.55 Uhr ab Spenge ZOB bis Babenhausen Süd
- Linie 56, 13.55 Uhr ab Spenge ZOB bis Babenhausen Süd
- Linie 121, 13.23 Uhr ab Kupferheide bis Bethel
- Linie 155, 13.00 Uhr ab Adlerdenkmal bis Schildesche.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

-.-.-

Zu Punkt 2.11 Aktueller Sachstand zum Radschnellweg OWL 2.0

Mitteilung des Amtes für Verkehr:

Um für den Bau des Radschnellweges als Baulastträger Fördergelder des Landes beantragen zu können, muss eine belastbare Aussage zum Potenzial des Radweges getroffen werden. Dabei muss ein Nachweis von 2.000 (Rad)-Fahrten/Tag im Querschnitt auf großen Teilen der Strecke erfolgen. Durch eine Potenzialanalyse auf Grundlage von interkommunalen Pendlerbeziehungen konnte auf allen Teilabschnitten ein Potenzial von deutlich mehr als 2.000 (Rad)-Fahrten/Tag nachgewiesen werden. In einem Gespräch mit dem Verkehrsministerium des Landes NRW wurde bestätigt, dass damit die Anforderungen des Landes für die Potenzialanalyse erfüllt sind.

Für den Förderantrag muss zusätzlich in einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ein deutlich positives Nutzen-Kosten-Verhältnis erreicht werden. Die Potenziale bilden die Grundlage für die Berechnung des Nutzen-Kosten-Verhältnisses und werden in diesem Schritt noch kleinteiliger betrachtet und um Binnenverkehre und außerberufliche Wegezwecke ergänzt. Hierbei soll sich zudem eine mögliche Trassenführung des Radschnellwegs ergeben, die als Diskussionsgrundlage für weitere planerische Schritte dienen kann. Darüber hinaus wird in einem nächsten Schritt eine in sich konsistente Kommunikationsstrategie als Basis für eine offene und transparente Kommunikation mit Bürgerschaft, Politik, Wirtschaft und Verbänden erarbeitet. Hierzu wird aktuell die Leistungsbeschreibung finalisiert, sodass im IV. Quartal dieses Jahres mit der Bearbeitung der Nutzen-Kosten-Analyse und der Kommunikationsstrategie begonnen werden soll.

Die Bearbeitungszeit ist für ca. 9 Monate angesetzt. Aufgrund des interkommunalen Charakters des Projektes RSW OWL 2.0 wurde sich innerhalb der Projektgruppe auf eine Kostenaufteilung für die Nutzen-Kosten-Analyse und die Kommunikationsstrategie zwischen den Städten Bielefeld, Gütersloh und Rheda-Wiedenbrück sowie dem Kreis Gütersloh geeinigt. Der Anteil für die Stadt Bielefeld liegt dabei bei 50%.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

Zu Punkt 3

Anfragen

Zu Punkt 3.1

Verkehrsbeeinflussung durch mobile Navigationssysteme Anfrage Lokaldemokratie in Bielefeld vom 13.02.2020

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 10337/2014-2020

Der Text der Anfrage lautet:

Welche Probleme sind der Verwaltung in Zusammenhang mit mobilen Navigationssystemen bekannt?

Zusatzfrage 1: Wie werden erkannte Problemlagen mit den Anbietern von mobilen Navigationssystemen kommuniziert und wie lange dauern Lösungen?

Zusatzfrage 2: Kommuniziert die Stadtverwaltung auch proaktiv mit Anbietern von mobilen Navigationsgeräten?

Das Amt für Verkehr antwortet wie folgt:

Derzeit liegen der Verwaltung keine Beschwerden oder Probleme mit mobilen Navigationssystem vor. Weder durch Hinweise aus der Bevölkerung noch durch die Anbieter selber. Die Systeme der unterschiedlichen Anbieter scheinen Veränderungen im Verkehr selbstständig zu detektieren und im System einzuspeisen. Anschließend erfolgt die Korrektur bzw. Anpassung durch die unterschiedlichen Anbieter im Regelfall ohne Kontaktaufnahme zur Verwaltung. Inwieweit die Einspeisung in „stationäre“ Systeme verläuft (Systeme die fest im Fahrzeug verbaut sind und nur unregelmäßige Updates bekommen) kann seitens der Verwaltung nicht genau erklärt werden.

Zusatzfrage 1:

Bislang erfolgte keine direkte Kommunikation mit entsprechenden Anbietern, da aus den Strukturen und der Vielfalt am Markt meist nicht hervorgeht wer genau als Ansprechpartner fungiert. Zwar ist die Anzahl am Markt befindlicher Anbieter der Originaldaten begrenzt, dennoch gibt es zahlreiche Dienstleister, die auf den zugänglichen Systemen aufbauen und eigene Lösungen anbieten. Darüber hinaus ist auch nicht immer ganz eindeutig mit welchen Dateiformaten o.ä. die einzelnen Anbieter arbeiten. Als Beispiel kann die digitale Erfassung von Straßenraumbildern genannt werden. Hier bieten 3 Firmen (Google, Apple und Microsoft) den gleichen Dienst an, benutzen aber alle eigenes Bildmaterial. Sollten sei-

tens der Anbieter Probleme erkannt werden, so wurde sich in der Vergangenheit mit der Verwaltung in Kontakt gesetzt und zeitnah eine Problemlösung gefunden.

Zusatzfrage 2:

Eine direkte Kontaktaufnahme bzw. proaktive Kommunikation mit den privaten Betreibern von Navigationssystemen erfolgt durch das Amt für Verkehr in der Regel nicht. Im Rahmen der beschlossenen Konzeptstudie für ein Verkehrsmanagementsystem (Drs.–Nr. 9149/2014-2020) wird die Einbindung entsprechend geprüft. Ziel dieser Konzeptstudie soll es eben auch sein, wie auch Navigationsanbieter digital und dynamisch in ein Verkehrsmanagementsystem eingebunden können bzw. müssen um den Verkehr in Bielefeld zukünftig entsprechend zu leiten.

Herr Gugat stellt fest, dass hier andere Städte schon weiter seien.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

Zu Punkt 3.2

Sachstand Planungen zentrumsnaher Fernbushalt;
Anfrage FDP vom 24.08.20

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 11594/2014-2020

Der Text der Anfrage lautet:

Wie ist der Stand der Planungen bezüglich eines zentrumsnahen Fernbushaltes?

Wann plant die Verwaltung eine Vorlage zum Beschluss in den politischen Gremien?

Hinsichtlich der o.a. Anfrage wird auf die in der StEA-Sitzung am 09.06.2020 vorgelegte Drucksache 11078/2014-2020 verwiesen. Zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Wirtschaftszweig des Fernbusverkehrs sowie zur Umfeldplanung am Bahnhof Brackwede liegen dem Amt für Verkehr zurzeit keine neuen Sachstände vor.

Zu den weiteren Entwicklungen und der damit zusammenhängenden Entscheidung zur Verlagerung des Fernbusbahnhofes an die Joseph-Massolle-Straße, liegen dem Amt für Verkehr ebenfalls keine neuen Sachstände vor. Soweit konkrete Planungsergebnisse zur Mobilitätsstation am Bahnhof Brackwede vorliegen, werden diese den politischen Gremien vorgestellt.

Herr Seifert erinnert an den offenen Prüfauftrag für den Fernbusbahnhof an der Mindener Straße unter den Ostwestfalendamm.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

**Zu Punkt 3.3 Förderfristen Jahnplatzumbau;
Anfrage FDP 24.08.2020**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 11595/2014-2020

Der Text der Anfrage lautet:

Mit unserem Antrag zur Sitzung vom 05. Mai 2020, DS/ 40832/2014-2020, wurde die Verwaltung einstimmig vom Stadtentwicklungsausschuss beauftragt, Gespräche mit den Mittelgebern der Fördergelder für den Jahnplatzumbau zu führen, um eine Verlängerung der Förderfristen zu erreichen.

Für die o.g. Sitzung stellen wir daher folgenden Anfrage:

Wurden in der Zwischenzeit entsprechende Gespräche geführt und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Das Amt für Verkehr antwortet wie folgt:

Das Amt für Verkehr hat Gespräche mit dem Zuschussgeber über eine mögliche Verlängerung der Förderfristen geführt. Vom Zuschussgeber wurde auf die im Förderaufruf veröffentlichte und von Anfang an feststehende Frist verwiesen, auf die auch im Verlauf des Genehmigungsverfahrens immer wieder hingewiesen worden sei.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

-.-.-

**Zu Punkt 3.4 Flächenbedarf für jährlich 1300 Wohnungen;
Anfrage FDP vom 24.08.2020**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 11596/2014-2020

Der Text der Anfrage lautet:

Wie viele Flächen werden in den nächsten fünf Jahren für die jährlich gemäß Perspektivplan Wohnen zu bauenden 1300 Wohnungen benötigt und inwieweit deckt sich der Bedarf mit den für den Regionalplan anzumeldenden Flächen?

Das Bauamt antwortet wie folgt:

Wieviel konkrete Flächen für eine bestimmte Anzahl an Wohnungen benötigt wird, hängt maßgeblich von der Art der Bebauung und damit der Verdichtung sowie der Größe der Baugebiete ab. Auf Ebene des Regionalplans beinhalten die dort festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) neben den eigentlichen Bauflächen auch weitere Flächen für Wohnfolgeeinrichtungen (z.B. Spielplätze, KITA, Schule, Sport), Erschließung, interne Grünzüge, Ausgleich und Ersatz etc.. Dieser Bedarf

kann je nach Größe der Baugebiete unterschiedlich sein. Pauschalierend wird ein Aufschlag von Nettobauflächen zur Darstellung im FNP und weiter der Darstellung im Regionalplan von jeweils 20% angenommen. Auswertungen realisierter Baugebiete der vergangenen Jahre zeigen Nettowerte von 15-20 WE/ha bei Ein- und Zweifamilienhäusern und 50 – 60 WE/ha beim Geschosswohnungsbau.

Es wurde mehrfach dargelegt, dass für den neuen Regionalplan OWL gemäß Beschluss des Regionalrates das bisherige Modell nicht mehr angewandt wird, wonach zeichnerisch im Regionalplan ASB Flächen nur in Höhe des ermittelten Bedarfs festgelegt werden. Stattdessen werden die Siedlungsbereiche nach planerischen, qualitativen Kriterien unter Beachtung materieller Vorgaben, aber bedarfsunabhängig zeichnerisch festgelegt. Damit haben die Kommunen mehr Handlungsspielraum in der konkreten Realisierung des Bedarfs. Dieser wird als textliches Ziel in den Regionalplan aufgenommen und soll gem. Regionalplanungsbehörde alle 5 Jahre überprüft werden. Auf die Ausführungen in der Vorlage unter Punkt 5 wird verwiesen.

Der Regionalplan umfasst einen Zeitraum bis ca. 2040. Dafür beinhaltet die von der Verwaltung empfohlene Flächenkulisse ca. 385 ha vorhandene und ca. 125 ha neu anzumeldende ASB Bereiche, in Summe 510 ha. Darüber hinaus enthält der FNP noch Wohnbaureserven von ca. 200 ha. Gemäß obiger Annahmen ließen sich in diesen Flächen je nach Verdichtung überschlägig 7.300 – 29.100 WE realisieren.

Berücksichtigt man ergänzend, dass Wohnungen nicht nur auf „neuen“ Flächen realisiert werden, sondern im Rahmen der Innenentwicklung gezielt die Potenziale durch Umnutzung (Bsp. Studierendenwohnen südl. Mielestr.), Nachverdichtung (Bsp. Baugebiet Jungbrunnenweg, Baumheide) oder Aufstockung forciert werden, ist eine ausreichende Flächenkulisse für den Regionalplan ermittelt worden.

Herr Seifert dankt für die Antwort. Die Antwort zeige, dass man einen deutlich höheren Flächenbedarf in den Regionalplan aufnehmen müsse.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

Zu Punkt 3.5

Weitere Flächenpotentiale für Wohnen; **Anfrage FDP vom 24.08.2020**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 11597/2014-2020

Der Text der Anfrage lautet:

Gibt es über die in der Vorlage 11256/2014-2020, Potential und Suchräume Wohnen, dargestellten Siedlungsreserven noch weitere Flächen, die zu untersuchen wären?

Zusatzfrage: Inwiefern ist es zwingend, dass die Flächen zum jetzigen Zeitpunkt zum Entwurfsbeschluss des Regionalplans angemeldet werden müssen, obwohl die Bezirksregierung einen Entwurf erst für Oktober anstrebt und die formelle Beteiligung erst in 2021 erfolgt?

Das Bauamt antwortet wie folgt:

Die Vorlage 9431/2014-2020 zum Perspektivplan Wohnen, die am 29.10.2019 vom Stadtentwicklungsausschuss beschlossen wurde, enthält unter Punkt 2 umfangreiche Ausführungen zur Methodik der untersuchten Flächen. Mit Blick auf die hier betrachteten Bausteine, die für die Regionalplanneuaufstellung relevant sind, wird über die jetzt untersuchten Flächen hinaus kein weiterer Untersuchungsbedarf gesehen.

Davon unbenommen wird die Verwaltung wie bisher auch weiterhin eingehende Anfragen für eine Wohnnutzung von Flächen auf ihre fachliche Eignung prüfen.

Zusatzfrage:

Um das Verfahren zur Regionalplanneuaufstellung transparent und im Dialog mit den Kommunen und Kreisen durchführen zu können, hatte die Bezirksregierung um die Übermittlung von kommunalen Fachbeiträgen zu regionalplanerischen Themenfeldern und Fragestellungen noch vor Beginn des formellen Verfahrens gebeten. Dies betrifft insbesondere die Identifizierung von Potenzial- und Suchräumen für die künftige Siedlungsentwicklung.

Zudem wird auf die Ausführungen zum weiteren Verfahren in der Vorlage 11256/2014-2020 unter Punkt 6 verwiesen. Danach ist die politisch legitimierte Entscheidung zu den hier vorgelegten Inhalten zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll und notwendig, da sie nicht nur der Bezirksregierung, sondern auch den Vertretern des Regionalrates als Information für den Erarbeitungsbeschluss (Entwurf) des Regionalplans dient. Sie ist zudem Leitlinie der Verwaltung für die nachfolgende Prüfung im formellen Verfahren.

Herr Seifert merkt an, dass die FDP weiteren Untersuchungsbedarf sehe.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

-.-.-

Zu Punkt 4 Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnungen

Zu Punkt 4.1 Hochbahnsteige auf der Detmolder Straße

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 10923/2014-2020

Drucksachennummer: 11611/2014-2020

Zu diesem TOP haben SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Lokaldemokratie in Bielefeld und Bürgernähe/Piraten heute folgenden Änderungsantrag (Ds.-Nr.: 11611/2014-2020) eingereicht:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt:

Neu zu Punkt 3:

Im Rahmen der Entwurfsplanung wird die Verwaltung beauftragt zu prüfen, inwieweit im Bereich zwischen den Kreuzungen Teutoburger Straße und Landgericht mindestens die Empfehlungen für Fußverkehrsanlagen (EFA 2002) und die Vorgaben des Radverkehrskonzepts berücksichtigt werden können.

Neuer Punkt 4:

Die Ergebnisse der Entwurfsplanungen werden den Gremien zur Beratung vorgelegt und dienen anschließend als Grundlage für das Genehmigungsverfahren.

Herr Julkowski-Keppler teilt mit, dass seine Fraktion die Standorte für die beiden Hochbahnsteige für richtig halte. Der Antrag beziehe sich darauf, dass man dem Rad- und Fußverkehr auch Raum geben wolle. Es solle dargestellt werden, welche baulichen Möglichkeiten vorhanden seien.

Herr Nettelstroth äußert die Bitte, dass über die beiden Hochbahnsteige getrennt abgestimmt werde. Seine Fraktion könne sich den Hochbahnsteig an der Teutoburger Straße sehr gut vorstellen. Die Lösung für den Hochbahnsteig in der August-Bebel-Straße halte man für nicht so glücklich. Zu dem Kooperationsantrag bitte er die Verwaltung um Mitteilung, ob Veränderungen im Straßenraum aufgrund der seinerzeitigen Förderung der Detmolder Straße überhaupt möglich seien. Dem Antrag könne seine Fraktion zunächst nicht folgen.

Herr Heißenberg erläutert, dass es nicht nur um die Hochbahnsteige, sondern auch um die angrenzenden Verkehrsflächen gehe. Derzeit teilen sich Radfahrer und Fußgänger den Bürgersteig. Es werde sowieso massiv in den Straßenraum durch die Einziehung einer Spur eingegriffen. Es müsse geprüft werden, welche Konsequenzen hinsichtlich der Fördermittel entstehen.

Herr Moss teilt mit, dass der Prüfauftrag selbstverständlich abgearbeitet werde und man in dem Zusammenhang mit dem Zuschussgeber das Gespräch suchen werde. Der Zuschussgeber habe ausdrücklich davor gewarnt, die Vierspurigkeit aufzugeben. Im Bereich des Niederwalls habe man heute stadtauswärts faktisch eine Einspurigkeit. Man habe mit dem Zuschussgeber gesprochen, um diese Einspurigkeit zuschussunschädlich für den Hochbahnsteig verlängern zu können.

Sodann lässt Herr Fortmeier getrennt über die Punkte mit der vorgeschlagenen Änderung abstimmen.

Beschluss:

- 1 a) Die nicht barrierefreie Stadtbahn-Haltestelle August-Bebel-Straße soll durch einen neuen Hochbahnsteig ersetzt werden.**

dafür: 10 Stimmen
 dagegen: 6 Stimmen
 - mit Mehrheit beschlossen -

-.-.-

- 1 b) Die nicht barrierefreie Stadtbahn-Haltestelle Teutoburger Straße soll durch einen neuen Hochbahnsteig ersetzt werden.**

- einstimmig beschlossen -

2 a) Die Standorte werden westlich der Mittelstraße festgelegt.

dafür: 10 Stimmen
dagegen: 6 Stimmen
- mit Mehrheit beschlossen -

2 b) Die Standorte werden westlich der Teutoburger Straße festgelegt.

- einstimmig beschlossen -

3. (aus Kooperationsantrag) **Im Rahmen der Entwurfsplanung wird die Verwaltung beauftragt zu prüfen, inwieweit im Bereich zwischen den Kreuzungen Teutoburger Straße und Landgericht mindestens die Empfehlungen für Fußverkehrsanlagen (EFA 2002) und die Vorgaben des Radverkehrskonzepts berücksichtigt werden können.**

4. (Ziff. 3 des Beschlussvorschlages) **Mit den dargestellten Standorten als Grundlage wird die Entwurfsplanung eingeleitet. Die Ergebnisse der Entwurfsplanung werden den Gremien zur Beratung vorgelegt und dienen anschließend als Grundlage für das Genehmigungsverfahren.**

dafür: 9 Stimmen
dagegen: 7 Stimmen
- mit Mehrheit beschlossen -

Zu Punkt 4.2 Richtlinie zu Vergabekriterien für Wohnbaugrundstücke im Rahmen der Bielefelder Baulandstrategie

Beratungsgrundlage:
Drucksachennummer: 11068/2014-2020

2. Lesung

Zu Punkt 4.2.1 Richtlinie zu Vergabekriterien für Wohnungsgrundstücke, Antrag FDP vom 09.06.2020

Beratungsgrundlage:
Drucksachennummer: 11487/2014-2020

vertagt

Zu Punkt 4.2.2 Antrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, LiB, Bürgernähe/Piraten vom 01.09.2020

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 11610/2014-2020

Der heute eingereichte Antrag enthält folgenden Beschlussvorschlag:

I. Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt die Richtlinie zu den Vergabekriterien für Wohnbaugrundstücke im Rahmen der Bielefelder Baulandstrategie.

II. Die Verwaltung wird beauftragt den Ablauf, wie in Zukunft mit Flächen, die unter die Baulandstrategie fallen, umgegangen werden soll und wie die Vergabeprozedur abläuft, in der nächsten Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses transparent darzustellen. Dabei sollen die einzelnen Schritte der Veröffentlichung und Einflussnahme der politischen Gremien dargestellt werden.

vertagt

-.-.-

**Zu Punkt 4.3 Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW
Anmeldung der Potenzial- und Suchräume für die Wohnnutzung im Stadtbezirk Dornberg zur Regionalplanaufstellung**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 11086/2014-2020

abgesetzt

-.-.-

Zu Punkt 5 Anträge

**Zu Punkt 5.1 50 %-Quote für Studierendenwohnen;
Antrag SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke, LiB und Bürgernähe/Piraten vom 20.08.2020**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 11603/2014-2020

Der Antrag enthält folgenden Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt zu beschließen:

In Anlehnung an die bereits beschlossene 25%-Quote, wird für die zukünftige Schaffung von Wohnraum für Studierende eine Quote für öffentliche Förderung von neuen Wohneinheiten in Höhe von mindestens 50% angewandt.

Herr Frischemeier begründet den Antrag. Man sei immer davon ausgegangen, dass für Studierendenwohnen günstiger Wohnraum angeboten werde. Daher sei auf die 25%-Quote bei einigen Projekten für die Studierendenwohnungen verzichtet worden. Studierendenwohnen sei de facto gar nicht so günstig, wie man es erwarte. Es handele sich aber um einen Personenkreis, den man unterstützen möchte. Deshalb soll für Studierendenwohnen die 50%-Quote angewandt werden. Dieses sei nicht abwegig. Das Studierendenwerk setze viel höhere Förderquoten ein.

Für Herrn Nettelstroth sei das Ziel des Antrages nicht eindeutig. Das Ziel müsse sein, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Die Frage sei, ob man dieses Ziel erreiche, wenn man die Quote erhöhe. Ein solcher Beschluss helfe nicht, wenn im nächsten Jahr die Förderkulisse aufgebraucht und dadurch gar keine Förderung mehr möglich sei.

Herr Moss erläutert, dass Studierendenwohnen planungsrechtlich keine Begrifflichkeit aus dem Baugesetzbuch sei. Er empfehle, einen Hinweis zu geben, dass bei Planungen für Studierendenwohnungen zukünftig darauf zu achten sei, die Quote für diese Nutzergruppe zu erhöhen. Es stelle sich aber immer die Frage, wie man dieses absichern wolle, weil die Endnutzer nicht definierbar seien. Er schlage Einzelfallentscheidungen vor. Hinsichtlich der Förderkulisse sehe er keine Probleme, weil derzeit wenig Fördermittel beim Land NRW abgerufen werden.

Herr Julkowski-Keppler bezieht sich auf die Baugebiete in der Mielestraße und in der Grünwaldstraße. Hier seien die Studierendenwohnungen aus der Berechnung für die 25%-Quote herausgenommen worden. Man wolle mit diesem Antrag erreichen, dass diese Wohnungen, die auf Studenten ausgerichtet seien, auch gefördert werden. Auch geförderter Wohnungsbau sei für einen Investor lohnenswert. Es mache keinen Sinn das Studierendenwerk zu nennen, weil diese zum Teil zu 100% geförderte Wohnungen bauen. Er akzeptiere nicht, dass in Bebauungsplänen genau definiert werde, welche Wohnungen für Studenten gebaut werden, um diese dann aus der Berechnung herauszunehmen. Wenn jetzt gesagt werde, dass für diesen Personenkreis 50% der Wohnungen gefördert werden sollen, dann müsse das möglich sein.

Herr Nettelstroth befürchtet, dass ein Gesamtprojekt in der Finanzierung kritischer werde, wenn man die Quote höher ansetze. Im Ergebnis sei er sich mit allen einig, dass man mehr bezahlbaren Wohnraum brauche. Er glaube nicht, dass dieser Antrag zu dem gewünschten Ergebnis führe. Es gebe auch den Wunsch nach bezahlbaren Wohnungen z.B. für Auszubildende. Diese Ausrichtung auf eine bestimmte Gruppe könne man nicht aussprechen.

Herr Franz hält fest, dass für die sog. Mikrowohnungen für die Studierenden bisher keine Quote für öffentlich geförderten Wohnungsbau festgesetzt wurde. Das Ziel dieses Antrages sei, diese Lücke zu schließen.

Herr Moss betont, dass in den von Herrn Julkowski-Keppler angesprochenen Fällen die Verwaltung darauf hingewiesen habe, dass eine bestimmte Anzahl an Mikrowohnungen gebaut werden solle. Wegen der großen Anzahl an Mikrowohnungen habe man vorgeschlagen mit der 25%-Quote flexibler umzugehen.

Herr Julkowski-Keppler fasst zusammen, dass es bisher keine Quotenregelung für öffentlich geförderten Wohnungsbau für Studierendenwohnen gebe. Bei den Beratungen zum Bebauungsplan Grünewaldstraße habe man Wohnungen aus der 25%-Quote herausgenommen. Für diese herausgenommenen Wohnungen gebe es ein Kriterium. Das Baugebiet befinde sich nahe der Universität und die Zielgruppe seien daher die Studierenden. Und auch in der Mielestraße gebe es keine 25%-Quote. Gerade für die Studierenden sollten Förderungen genutzt werden, um preisgünstigen Wohnraum anbieten zu können. Die Mikrowohnungen seien für viele gar nicht finanzierbar.

Herr Frischemeier betont, dass die 25%-Regelung für alle Wohnungen, also auch für Wohnungen für Studierende gelten sollte. Die Politik habe sich darauf eingelassen, bei den Mikrowohnungen auf diese Quote zu verzichten, weil diese wegen der geringen Wohnfläche günstig wären. Diese Wohnungen unterliegen dem freien Markt und werden zu hohen Preisen angeboten. Hier möchte man zukünftig eine 50%-Quote angewendet wissen. Im Moment komme heraus, dass die Investoren eine hohe Rendite für diese kleinen Appartements erzielen und die Studierenden dafür einen hohen Preis zahlen.

Herr Moss erläutert, dass sich die sog. Mikroappartements durch verschiedene Kriterien von den üblichen Wohnungen unterscheiden. Die Wohnungen werden pauschal vermietet, die Nebenkosten sind enthalten, ebenso die Kosten für WLAN. Außerdem seien die Mikroappartements bereits möbliert. Man könne also direkt mit einem Koffer einziehen. Bei diesen Mikrowohnungen gebe es häufige Mieterwechsel und insofern sei der Aufwand für die Hausverwaltungen höher. Diese Wohnungen haben mit den klassischen Studierendenwohnungen des Studentenwerkes relativ wenig zu tun.

Herr Heißenberg weist darauf hin, dass das Landesbauministerium Fördermittel für Studierendenwohnungen zur Verfügung stelle. Mit dem Antrag zur 50%-Quote solle erreicht werden, dass diese Mittel zum Wohle der Studierenden abgerufen werden.

Herr Seifert schlägt vor, dass der Antrag noch einmal überarbeitet und zielgerichtet formuliert werde.

Herr Moss empfehle immer eine Einzelfallentscheidung. Diese Mikrowohnungen seien Teil einer Lösung für Studierendenwohnen. Wenn sich Studenten zusammentun und eine große Wohnung anmieten, dann fehle eine solche Wohnung für die Familien. Diese Mikrowohnungen können den Markt entlasten, die Sättigung sei allerdings schnell erreicht.

Herr Gugat habe nicht verstanden, warum es schlecht für die Stadtgesellschaft wäre, wenn der Antrag so beschlossen werde.

Herr Heißenberg möchte Studierendenwohnen nach sozialen Kriterien entwickeln. Es sollen Strukturen erarbeitet werden, die sich vorteilhaft für die Nutzer auswirken.

Herr Moss erinnert, dass die 25%-Quote durch den Rat beschlossen wurde. Jetzt werde empfohlen, diese Quote für Studierende auf 50% zu erhöhen. Weil es den Begriff der „Studierenden“ im Planungsrecht nicht

gebe, befürchte er, dass darüber eine 50%-Quote beschlossen werde. Hierzu habe die Verwaltung immer gesagt, dass dieses zu viel sei für diese Stadt, weil es zu einem sozialen Ungleichgewicht in dieser Stadt führen könnte.

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt zu beschließen:

In Anlehnung an die bereits beschlossene 25%-Quote, wird für die zukünftige Schaffung von Wohnraum für Studierende eine Quote für öffentliche Förderung von neuen Wohneinheiten in Höhe von mindestens 50% angewandt.

dafür: 9 Stimmen
dagegen: 7 Stimmen
- mit Mehrheit beschlossen -

-.-.-

Amt für Verkehr

Zu Punkt 6 Umgestaltung des Jahnplatzes – Aktueller Sachstand

Beratungsgrundlage:
Drucksachenummer: 11558/2014-2020

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

-.-.-

Zu Punkt 7 Projekt „BIE-MobilDialog – Gemeinsam gut und mobil leben“ – Teilnahme der Stadtbezirke Schildesche und Jöllenbeck

Beratungsgrundlage:
Drucksachenummer: 11344/2014-2020

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt Kenntnis, dass die Stadtbezirke Schildesche und Jöllenbeck an dem Projekt BIE-MobilDialog teilnehmen.

-.-.-

Zu Punkt 8 Umbau der Oerlinghauser Straße zwischen Detmolder Straße und Ortseingang

Beratungsgrundlage:
Drucksachenummer: 11260/2014-2020

Herr Fortmeier teilt mit, dass die CDU-Fraktion für diesen TOP um eine 1. Lesung gebeten habe. Er frage die Verwaltung, ob hierdurch ein zeitliches Problem entstehe.

Herr Lewald antwortet, dass es ein zeitliches Problem geben werde, wenn es nicht gelinge, den Förderantrag für diese Maßnahme bis zum 31.05.2021 zu stellen. Wenn die entscheidenden Gremien zu diesem Termin keinen Beschluss fassen können, dann sei ein Förderantrag erst wieder zum 31.05.2022 möglich. Zum 31.05.2022 möchte man den Förderantrag für den Umbau der Heeper Straße einreichen. Bei zwei so umfangreichen Förderanträgen seien die Chancen auf Zustimmung geringer.

vertagt

-.-.-

Zu Punkt 9

Radstation Hauptbahnhof hier: Erhöhung des Betriebskostenzuschusses

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 11475/2014-2020

Herr Julkowski-Keppler fordert für die Radstation möglichst schnell ein einfaches Zugangssystem zu schaffen. Die geringen Nutzungszahlen hätten mit dem Zugangssystem zu tun, darum seien auch weitere Marketingmaßnahmen nicht zielführend. Ihm selbst sei es bisher nicht gelungen, sein Rad in dieser Anlage unterzustellen. Für Menschen, die keine Monats- oder Jahreskarte haben, bestehe keine Zugangsmöglichkeit. Es dürfe nicht gewartet werden, bis die neue Radstation gebaut ist. In der Sitzung dieses Ausschusses am 03.12.2019 sei ein Antrag der Kooperation einstimmig beschlossen worden, dass diese Anlage an 365 Tagen zu 24 Stunden am Tag mit einem einfachen, kundenfreundlichen Zugangssystem genutzt werden könne. Dieses sei bis heute nicht geschehen. Als Zwischenlösung brauche man eine schnelle, einfache Lösung damit jeder einen Zugang bekommen könne.

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt den Betriebskostenzuschuss für den Betrieb der Radstation an die moBiel GmbH ab dem Jahr 2020 auf 110.000 € zu erhöhen.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 10

Außengastronomie in der Nebensaison 2020 / 2021 während der Pandemie

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 11480/2014-2020

Her Fortmeier verweist auf die heute vorgelegte ergänzende Mitteilung zu dieser Vorlage, in der es um den Einsatz von Heizstrahlern in der kälteren Jahreszeit gehe.

Herr Moss teilt ergänzend mit, dass die DEHOGA (Hotel- und Gaststättenverband) darauf hingewiesen habe, dass der landesweite Trend zu erkennen sei, dass sich die Menschen lieber im Freien aufhalten. Wenn jetzt die Temperaturen kühler werden, müsse man auch in Kauf nehmen, dass mit Heizstrahlern gearbeitet werde. Diese Heizstrahler seien wegen ihres CO₂-Ausstoßes sehr umstritten. Er empfehle, diese Heizstrahler für diese Zeit der Pandemie zu erlauben.

Herr Julkowski-Keppler stellt fest, dass es bisher kein Verbot für Heizstrahler in dieser Stadt gebe. Dieses Thema werde in seiner Fraktion diskutiert. Seine Fraktion habe sich dazu entschieden der Vorlage heute zuzustimmen. Über ein Verbot von Heizstrahlern sollte man erneut beraten, wenn sich die aus der Covid-19-Pandemie entstandene Lage entspannt habe.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung rechtlich möglicher Konzepte für die Außengastronomie auch in der Nebensaison 2020 / 2021 zu ermöglichen.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 11

Umsetzung der BYPAD - Ziele / Hier: Betrauung der moBiel GmbH mit dem Betrieb des öffentlichen Fahrradverleihsystems

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 11512/2014-2020

Frau Pape fragt nach dem Nutzen für die Stadt, wenn moBiel mit dem Betrieb des öffentlichen Fahrradverleihsystems betraut werde. Bei den E-Scootern funktioniere doch eine direkte Vermarktung.

Herr Lewald antwortet, dass es die Fa. Nextbike als Partner für das Pilotprojekt gebe. In der nächsten Phase der verstetigten Umsetzung müsse die Dienstleistung ausgeschrieben werden. Dieses sei der Unterschied zum Angebot der Fa. Tier mit den E-Scootern. Das Fahrradverleihsystem soll über die moBiel GmbH beauftragt werden. Deshalb müsse die Zuständigkeit an die moBiel GmbH übertragen werden. Wenn die Stadt Bielefeld die Fa. Nextbike direkt beauftrage, würde eine Wettbewerbsverletzung vorliegen.

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Die Stadt Bielefeld betraut die moBiel GmbH mit dem Betrieb des öffentlichen Fahrradverleihsystems als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gemäß Anlage.**

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und die vom Rat bestellten Vertreter der Stadt in den Gesellschafterversammlungen der Bielefelder Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (BBVG), der Stadtwerke Bielefeld GmbH (SWB) und der moBiel GmbH (moBiel) werden angewiesen, die zur Umsetzung der Betrauung nach Ziff. 1 erforderlichen Maßnahmen herbeizuführen.

Dies bedeutet:

a) Die Kapitalvertreter der Stadt Bielefeld in der Gesellschafterversammlung der BBVG werden angewiesen zu beschließen, dass die Geschäftsführung der BBVG angewiesen wird, in der Gesellschafterversammlung der SWB den Beschluss zu b) herbeizuführen und den vom Rat bestellten Vertreter in der Gesellschafterversammlung der SWB entsprechend anzuweisen, diesem Beschluss zuzustimmen,

b) In der Gesellschafterversammlung der SWB ist zu beschließen, dass die Geschäftsführung der SWB angewiesen wird, in der Gesellschafterversammlung der moBiel den Beschluss zu c) herbeizuführen und den vom Rat bestellten Vertreter in der Gesellschafterversammlung der moBiel entsprechend anzuweisen, diesem Beschluss zuzustimmen.

c) In der Gesellschafterversammlung der moBiel ist zu beschließen, dass die Geschäftsführung der moBiel angewiesen wird, die DAWI-Betrauung einzuhalten und während der Laufzeit für deren Umsetzung Sorge zu tragen.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 12

Ersatzpflanzungen für die Baumaßnahmen Stadtbahnlinie 3 – Bau der Hochbahnsteige Marktstraße und Krankenhaus Mitte

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 11383/2014-2020

Herr Franz weist darauf hin, dass die BV Mitte einen einstimmigen Prüfauftrag an die Verwaltung gerichtet habe. Danach solle die Möglichkeit neuer Baumstandorte insbesondere im Bereich August-Bebel-Straße geprüft werden. Die Option von Hochbeeten sei mit zu berücksichtigen, weil die Problematik durch Versorgungsleitungen bekannt sei.

Herr Vollmer hält es für notwendig, dass geprüft wird, ob in der August-Bebel-Straße noch Bäume gepflanzt werden können. Der neue Hochbahnsteig sehe zwar ganz schick aus, in der Straßengestaltung sei jedoch noch einiges möglich. Er schlage einen **Prüfauftrag** vor. Die Verwaltung soll gebeten werden zu prüfen, ob in der August-Bebel-Straße mehr grün durch Anpflanzungen möglich sei.

Herr Lewald bestätigt, dass die Verwaltung einem solchen Prüfauftrag sehr gerne nachkomme, weil die Verwaltung die Attraktivität der Innenstadt steigern möchte.

Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob Anpflanzungen zur Attraktivitätssteigerung in der August-Bebel-Straße möglich sind.

- einstimmig beschlossen -

Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

-.-.-

Zu Punkt 13

Bericht zur Beratung der Unfallkommission UK 2020-I

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 11424/2014-2020

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

-.-.-

Bauamt

Zu Punkt 14

Perspektivplan Wohnen Bielefeld 2020/2035

hier Bausteine:

Angebotsanalyse der Siedlungsreserven im FNP und Regionalplan

Potenzial - und Suchräume Wohnen

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 11256/2014-2020

Drucksachennummer: 11256/2014-2020/1

Drucksachennummer: 11609/2014-2020

Zu diesem TOP haben SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Lokaldemokratie in Bielefeld und Bürgernähe/Piraten heute folgenden Änderungsantrag (Ds.-Nr.: 11609/2014-2020) eingereicht:

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt zu beschließen:

In der Anlage D zur obigen Vorlage werden die folgende Flächen als wohnbauliche Reserven aus dem Regionalplan herausgenommen:

- 1. Do 1-02 (Am Poggenpohl)*
- 2. He S-03 + He S-08 (südlich der Milser Straße)*
- 3. Jö 1-10 (Köckerhof)*

Herr Fortmeier teilt mit, dass dieser TOP heute in 1. Lesung beraten werden soll.

Herr Julkowski-Keppler erläutert den Kooperationsantrag. Seine Fraktion wäre heute abstimmungsbereit gewesen, nachdem man sich intensiv in der Fraktion mit den Flächen beschäftigt habe. Die im Antrag genannten Flächen sollten aus dem Regionalplan herausgenommen werden. Es gebe eine Vorlage der Verwaltung „Statistik kompakt“, in der bis zum Jahre 2045 von einem Bevölkerungsanstieg von 5.000 Personen ausgegangen werde. Der Wohnungsmarkt in Bielefeld sei unbestritten angespannt. Man glaube dennoch, dass man ohne diese drei Flächen auskommen könne. Die Fläche in Dornberg soll herausgenommen werden, weil sie für das Klimaschutzkonzept der Stadt unerlässlich sei. Es handele sich um ein Kaltluftgebiet mit einer Fläche von 33 ha. In Heepen sei über alle Parteigrenzen hinweg festgestellt worden, dass man südlich der Milser Straße keine Entwicklungen wünsche. Beim Köckerhof handele es sich um Flächen die ökologisch bewirtschaftet werden und daher besonders zu schützen seien.

Herr Nettelstroth hätte es spannend gefunden, wenn man die Bedarfserwartungen, die seinerzeit der Gutachter festgelegt habe und das ermittelte Flächenkontingent miteinander verglichen hätte. Er befürworte dieses Instrument, mit Suchräumen für den Regionalplan zu arbeiten. Man habe dadurch die Möglichkeit Flächen auszutauschen, wenn man feststelle, dass es Probleme gebe. Nach dem Kooperationsantrag solle die Fläche „Am Poggenpohl“ aus dem Regionalplan herausgenommen werden. Dieses sei jedoch eine wichtige Fläche für die Entwicklung an der Universität. Wenn alle geplanten Bauvorhaben vollendet sind, werde es auf dem Hochschulcampus keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr geben. Auch der Gedanke, die Stadtbahnlinie 3 mit der Linie 4 zu verbinden, mache nur Sinn, wenn diese Fläche genutzt werde. Es müsse sicherlich nicht die gesamte Fläche in Anspruch genommen werden. Die vordere Talsohle mit dem Bachlauf sei ökologisch sehr wertvoll und werde herausgenommen werden müssen. Auch in anderen Bereichen müsse man sich Entwicklungen offenhalten, und so habe sich auch die Verwaltung positioniert. Wenn die beantragten Flächen herausgenommen werden, fehlen wichtige Entwicklungspotentiale.

1. Lesung

Zu Punkt 15

Perspektivplan Wohnen Bielefeld 2020/2035
hier Baustein:
Bielefelder Baulandprogramm Wohnen

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 11325/2014-2020

Drucksachennummer: 11614/2014-2020

Zu diesem TOP haben SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Lokaldemokratie in Bielefeld und Bürgernähe/Piraten heute folgenden Änderungsantrag (Ds.-Nr.: 11614/2014-2020) eingereicht:

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt zu beschließen:

In der Anlage A zur obigen Vorlage wird die folgende Fläche herausgenommen:

1. Jö 1-10 (Köckerhof)

Herr Julkowski-Keppler bezieht sich auf seine Begründung zu TOP 14. Beim Köckerhof handele es sich um ökologisch bewirtschaftete Flächen, die besonders zu schützen seien.

1. Lesung

Zu Punkt 16

Gewerbeflächenbedarfsprognose 2035/ Gewerbeflächenkonzept

hier: Potenzial- und Suchräume für eine gewerbliche Entwicklung (Baustein 15)

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 11254/2014-2020

Drucksachennummer: 11613/2014-2020

Zu diesem TOP haben SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Lokaldemokratie in Bielefeld und Bürgernähe/Piraten heute folgenden Änderungsantrag (Ds.-Nr.: 11613/2014-2020) eingereicht:

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt zu beschließen:

- 1. Die Flächen **Sd-01 und Sd-02** werden aus der Anlage A gestrichen.*
- 2. Die Fläche **Sd-02** wird unterschieden in Nord und Süd. Der südliche Teil soll als Gewerbefläche herausgenommen werden, der nördliche Teil kann aber als ASB ausgewiesen werden.*
- 3. Die Flächen **He-02, He-03 und He-04** werden aus der Anlage A gestrichen.*

Herr Julkowski-Keppler betont, dass die Kooperation es gerne gesehen hätte, wenn heute ein Beschluss gefasst worden wäre. Dann hätte man für die Bezirksregierung in Detmold ein Signal zum Regionalplan geben können, bevor das Beteiligungsverfahren beginne. Man hätte ebenfalls das Signal gegeben, dass man als Kooperation bis zum Ende der Legislaturperiode handlungsfähig sei. Es werde jetzt so sein, dass diese Themen bei der Kommunalwahl eine Rolle spielen werden.

Herr Nettelstroth weist darauf hin, dass die Gutachterempfehlung für Gewerbeflächen sich auf 300 ha brutto bezogen habe. Jetzt befinde man sich bei 60 ha, für die die Kooperation noch Streichungen beantragt habe. Die Planungsprozesse zum Regionalplan beginnen erst. Man könne sich als Stadt noch positionieren und sich noch einmal sehr intensiv mit den Flächen beschäftigen. Es gebe immer den Zielkonflikt mit den Stadtbezirken. Insgesamt habe man die Verantwortung für die Entwicklung dieser Stadt. Es müssen auch Flächen für den Bau von Kitas und nicht störenden Gewerbe vorhanden sein. Er äußere die Sorge, dass sich das Oberzentrum nicht weiter entwickeln werde und das Umland entspre-

chend zulegen werde. Er bitte noch einmal, in den Fraktionen zu reflektieren, ob man sich so aufstellen möchte.

Herr Julkowski-Keppler erläutert, dass man nicht alle Beschlüsse aus den Bezirksvertretungen übernommen habe. Er bestätige, dass der Anteil an Flächen, die tatsächlich zur Verfügung stehen, sehr gering sei. Er glaube, dass man in der gesamten Region unterwegs und sich mit den anderen Kommunen zusammensetzen müsse, um interkommunale Gewerbegebiete zu schaffen. Bielefeld habe als Stadt mit den hohen Preisen für Gewerbeflächen sowieso Probleme. Wenn sich die Region gut entwickle, bringe dieses auch Vorteile für die Stadt Bielefeld.

1. Lesung

-.-.-

Zu Punkt 17 **Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept „Nördlicher Innenstadtrand“
hier: Ergänzende Projektdarstellung (Philipp-Reis-Platz)**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 11437/2014-2020

Ohne Aussprache fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt folgenden Beschluss zu fassen:

Die Aufnahme der ergänzenden Projektdarstellung in das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept INSEK „Nördlicher Innenstadtrand“ wird beschlossen.

Zur Fristwahrung ist für die Maßnahme ein Antrag zum Stadterneuerungsprogramm 2021 zu stellen. Die Entwurfsplanung ist der BV Mitte zum Beschluss vorzulegen.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 18 **INSEK Baumheide – Westliche Grünspange „Grüne Kammer-ratsheide“
– Durchführung eines städtebaulichen-freiraumplanerischen Wettbewerbes**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 11378/2014-2020

Herr Fortmeier schlägt vor, über den unter Nr. 1 ergänzten Beschluss der BV Heepen abzustimmen. Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz entscheide erst morgen über diese Vorlage. Die Beschlussfassung sollte daher unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz erfolgen.

Beschluss:

1. Der Durchführung eines städtebaulich-freiraumplanerischen Wettbewerbes zur Weiterentwicklung des Stadtraumes „Grüne Kammerratsheide“ wird zugestimmt, sofern der Wettbewerb unter Beteiligung der Bezirksvertretung sowie der Eigentümer -mit dem Ziel, ein realisierbares Wettbewerbsergebnis zu erreichen- erfolgt.
2. Ein Förderantrag für das Programmjahr 2021 soll über die Städtebauförderung gestellt werden.

- abweichend vom Beschlussvorschlag einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 19 Bauleitpläne Brackwede

**Zu Punkt 19.1 Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/ Q 28 „Großflächiger Lebensmitteldiscounter Carl-Severing-Straße, Ecke Osnabrücker Straße“ für das Gebiet südwestlich der Osnabrücker Straße und nördlich der Carl-Severing-Straße im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
- Stadtbezirk Brackwede -
Aufstellungsbeschluss**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 11448/2014-2020

Ohne weitere Aussprache fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. I/Q 28 „Großflächiger Lebensmitteldiscounter Carl-Severing-Straße, Ecke Osnabrücker Straße“ (für das Gebiet südwestlich der Osnabrücker Straße und nördlich der Carl-Severing-Straße) ist im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) neu aufzustellen. Für die genauen Grenzen des Plangebiets ist die im Abgrenzungsplan mit blauer Farbe vorgenommene Umrandung verbindlich.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a (1) BauGB („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) durchgeführt werden.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist gemäß § 13a (3) BauGB darauf hinzuweisen, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB erfolgt, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 19.2 Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/U15 "Gewerbegebiet Gütersloher Straße beiderseits des Pivitsweges" für das Gebiet östlich der Gütersloher Straße, südlich der geplanten Bundesautobahn A 33, westlich des Tüterbachs und nördlich der Kasseler Straße sowie 235. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Gütersloher Straße“ im Parallelverfahren
- Stadtbezirk Brackwede -
Beschluss über die Erweiterung der Geltungsbereiche Entwurfsbeschlüsse und Beschlüsse zur Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 11203/2014-2020

Herr Julkowski-Keppler erinnert, dass dieses Verfahren bereits eine längere Vorgeschichte habe. Seine Fraktion habe seinerzeit dem Aufstellungsbeschluss nicht zugestimmt, weil hier eine betriebliche Erweiterung in einem Wasserschutzgebiet geplant sei. Auch im Regionalrat habe seine Fraktion gegen das Vorhaben gestimmt. Es hätte auch Alternativgrundstücke für die Firma gegeben. Seine Fraktion werde auch dem heutigen Entwurfsbeschluss nicht zustimmen.

Beschluss:

1. Die Geltungsbereiche des Bebauungsplans Nr. I/U15 "Gewerbegebiet Gütersloher Straße beiderseits des „Pivitsweges" sowie der 235. Änderung des Flächennutzungsplanes werden gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 18.05.2015 im Süden erweitert. Für die genaue Abgrenzung ist die im Bebauungsplanentwurf (Nutzungsplan) bzw. im Entwurf der 235. Änderung des Flächennutzungsplanes eingetragene „Grenze des räumlichen Geltungsbereiches“ verbindlich.
2. Der Bebauungsplan Nr. I/U15 "Gewerbegebiet Gütersloher Straße beiderseits des „Pivitsweges" für das Gebiet östlich der Gütersloher Straße, südlich der Autobahn 33, westlich des Tüterbachs und nördlich der Kasseler Straße wird mit dem Text und der Begründung als Entwurf beschlossen.
3. Gleichzeitig wird die 235. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren laut Änderungsplan und Begründung als Entwurf beschlossen.
4. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes sind mit den Begründungen und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

5. Die Auslegung ist gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich bekannt zu machen. Parallel zur Auslegung sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zu beteiligen.

dafür: 12 Stimmen
 dagegen: 3 Stimmen
 Enthaltungen: 1 Stimme
 - mit Mehrheit beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 19.3

**4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/U2b.1 „Östliche Spek-
 selheide“ (Erweiterung der Grundschule Ummeln) für das Ge-
 biet südlich des Quittenweges und nördlich der Buchenstraße
 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
 - Stadtbezirk Brackwede -
 Beschluss über Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. I/U2b.1 (4. Ände-
 rung)**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 11216/2014-2020

Ohne Aussprache fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

1. Die Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) werden zur Kenntnis genommen und die Einarbeitung in die Planung gemäß Anlage A1 Punkt 3 wird gebilligt.
2. Für die Stellungnahme aus der Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. I/U2b.1 (Ifd. Nr. 2.7, 2.12a, 2.13b, 1.16) ist kein Beschlussvorschlag zu formulieren.
 Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. I/U2b.1 (Ifd. Nr. 2.12b) wird gemäß Anlage A2 Punkt 3 zur Kenntnis genommen.
 Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. I/U2b.1 (Ifd. Nr. 2.12c, 2.13a, 2.13b, 1.4) werden gemäß Anlage A2 Punkt 3 berücksichtigt.
3. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen zu den textlichen Festsetzungen und zur Begründung des Bebauungsplanes werden gemäß Anlage A2 Punkt 3 beschlossen.

4. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/U2b.1 „Östliche Spekselheide“ (Erweiterung der Grundschule Ummeln) für das Gebiet südlich des Quittenweges und nördlich der Buchenstraße wird mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
5. Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan mit Begründung ist gemäß § 10 (3) BauGB bereitzuhalten.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 20 Bauleitpläne Dornberg

- keine -

-.-.-

Zu Punkt 21 Bauleitpläne Gadderbaum

- keine -

-.-.-

Zu Punkt 22 Bauleitpläne Heepen

Zu Punkt 22.1 Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/H 28 „Wohnen nördlich Kusenweg, westlich Ostring“ für das Gebiet nördlich der Kusenwegs, westlich des Ostrings sowie östlich und südlich anschließend an den Bebauungsplan Nr. III/H 13.01 und an die Grenze des Flurstücks 2772 sowie 258. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich nördlich Kusenweg

- Stadtbezirk Heepen -

Beschluss zur Einleitung der Bebauungsplan-Verfahren:

- Aufstellungsbeschlüsse

- Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß §§ 3 (1), 4 (1) BauGB

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 11327/2014-2020

Ohne Aussprache fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. III/H 28 „Wohnen nördlich Kusenweg, westlich Ostring“ für das Gebiet nördlich des Kusenwegs, westlich des Ostrings sowie östlich und südlich anschließend an den Bebauungsplan Nr. III/H 13.01 und an die Grenze des Flurstücks 2772 ist im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Für die genauen Grenzen des Plangebietes ist die im Bebauungsplanvorentwurf vorgenommene Abgrenzung verbindlich.

2. Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren zu ändern (258. FNP-Änderung im Bereich nördlich Kusenweg).
3. Für die Ertaufstellung des Bebauungsplanes und für die FNP-Änderung sind die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB auf der Grundlage der in der Vorlage dargestellten allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durchzuführen.
4. Der Aufstellungsbeschluss und der Änderungsbeschluss sind gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt zu machen.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 22.2

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/Br40 „Wohnbebauung an der Grafenheider Straße / Naggertstraße“ für das Gebiet zwischen der Warthestraße, Grafenheider Straße und Naggertstraße im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a (1) BauGB

- Stadtbezirk Heepen -

- Aufstellungsbeschluss -

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 11300/2014-2020

Herr Fortmeier stellt den um Nr. 6 erweiterten Beschluss der Bezirksvertretung Heepen zur Abstimmung.

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. III/Br40 „Wohnbebauung an der Grafenheider Straße / Naggertstraße“ für das Gebiet zwischen der Warthestraße, Grafenheider Straße und Naggertstraße ist im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) neu aufzustellen. Für die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist die im Vorentwurf vorgenommene Abgrenzung verbindlich.
2. Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes soll als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a (1) BauGB („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) durchgeführt werden.
3. Für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB auf der Grundlage der in der Vorlage dargestellten allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durchzuführen.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist gemäß § 13a (3) BauGB darauf hinzuweisen, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB erfolgt, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.
5. Die Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/Br4 „Grafenheider Straße / Naggertstraße“ sowie zur 205. Änderung des Flächennutzungsplanes „Naggertstraße / Geestweg“ werden eingestellt.
6. *Im weiteren Verfahren sind Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaziele mit aufzunehmen und verbindlich festzusetzen.*

- abweichend vom Beschlussvorschlag einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 22.3

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/H 27 „Jungbrunnenweg / Rabenhof“ für das Gebiet östlich der Straße Jungbrunnenweg, südlich der Stadtbahnlinie 2 und westlich der Straße Rabenhof im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB - Stadtbezirk Heepen - Entwurfsbeschluss
Beschluss zur Durchführung der Beteiligungen gem. §§ 3 (2) und 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 11326/2014-2020

Ohne Aussprache fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. III/H 27 „Jungbrunnenweg / Rabenhof“ für das Gebiet östlich der Straße Jungbrunnenweg, südlich der Stadtbahnlinie 2 und westlich der Straße Rabenhof wird als Entwurf beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch 30 Tage, öffentlich auszuliegen.
Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.
3. Parallel zur Auslegung sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4a (2), 4 (2) BauGB einzuholen.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 22.4 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/A16 "Brockeiche" für das Gebiet nordöstlich der Straße Brockeiche und südlich der Römerstraße im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB - Stadtbezirk Heepen -
Beschluss über Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 11183/2014-2020

Ohne Aussprache fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

1. Die Stellungnahmen von Umweltamt - untere Wasserbehörde, Deutsche Telekom Technik GmbH und Unitymedia NRW GmbH zum Entwurf/werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen von Umweltamt - unteren Landschaftsbehörde, Stadtwerke Bielefeld GmbH und Heimat- und Geschichtsverein Milse e.V. zum Entwurf werden gemäß Anlage A (teilweise) berücksichtigt.
2. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen zu den textlichen Festsetzungen und zur Begründung des Bebauungsplanes werden gemäß Anlage A1 beschlossen.
3. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/A16 für das Gebiet nordöstlich der Straße Brockeiche und südlich der Römerstraße wird mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
4. Der Beschluss der Bebauungsplanänderung ist gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan mit Begründung ist gemäß § 10 (3) BauGB beizubehalten.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 23 Bauleitpläne Jöllenberg

Zu Punkt 23.1 Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J39 „Wohnen nördlich der Straße Böckmannsfeld, westlich der Straße Düsterfeld“ für das Gebiet nördlich der Straße Böckmannsfeld und südlich der landwirtschaftlichen Fläche Böckmanns Feld.
- Stadtbezirk Jöllenberg -
Aufstellungsbeschluss
Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 10613/2014-2020/1

Herr Fortmeier erläutert, dass dieser Ausschuss in seiner letzten Sitzung vor der Bezirksvertretung Jöllenberg getagt habe. Die Punkte 1-4 des Beschlussvorschlages wurden vorbehaltlich der Zustimmung der Bezirksvertretung Jöllenberg beschlossen. Die Bezirksvertretung Jöllenberg habe am 16.06.2020 abweichend vom Stadtentwicklungsausschuss beschlossen. Dieser Beschluss sei in der Nachtragsvorlage wiedergegeben. Die Verwaltung empfehle in der Nachtragsvorlage unter Punkt 5 dem Beschluss der Bezirksvertretung Jöllenberg zur Erhöhung der Zahl der geförderten Wohneinheiten von 25 % nicht zu folgen. Unter Punkt 6 solle dem Vorschlag der Verwaltung um Umgang mit dem Ergänzungsantrag gemäß der Begründung zugestimmt werden.

Frau Brinkmann teilt mit, dass zunächst die benachbarten Grundstücke bebaut werden sollten. Der Eigentümer habe die Grundstücke des Nachbarbebauungsplanes inzwischen verkauft. Es handele sich jetzt nicht mehr um denselben Investor, sodass eine vorrangige Bebauung der Nachbargrundstücke rechtlich nicht mehr durchzusetzen sei. Man sei der Auffassung, dass dort mehr geförderter Wohnungsbau, am besten in Doppelhäusern, zu vertreten sei.

Herr Fortmeier schlägt vor, dem Verwaltungsvorschlag zu folgen.

Beschluss:

1. **Der Bebauungsplan Nr. II/J39 „Wohnen nördlich der Straße Böckmannsfeld, westlich der Straße Düsterfeld“ für das Gebiet nördlich der Straße Böckmannsfeld und südlich der landwirtschaftlichen Fläche Böckmanns Feld ist im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Für die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist die im Vorentwurf des Nutzungsplanes eingetragene „Grenze des räumlichen Geltungsbereiches“ verbindlich.**
2. **Für die Erstaufstellung des Bebauungsplanes ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB auf der Grundlage der in der Vorlage dargestellten allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durchzuführen.**

3. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden gemäß den in der Anlage C enthaltenen Ausführungen festgelegt.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt zu machen.
5. *Dem Beschluss der BV Jöllenbeck zur Erhöhung der Zahl der geförderten Wohneinheiten von 25 % soll nicht gefolgt werden.*
6. *Dem Vorschlag der Verwaltung zum Umgang mit dem Ergänzungsantrag wird gemäß Begründung zugestimmt.*

dafür: 9 Stimmen

Enthaltungen: 7 Stimmen

- einstimmig bei einigen Enthaltungen beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 24 Bauleitpläne Mitte

**Zu Punkt 24.1 Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/64.00 „Wohnen östlich des Nordparks“ für das Gebiet östlich des Nordparks zwischen der Sudbrackstraße und der Diebrocker Straße im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
- Stadtbezirk Mitte -
Beschluss zur Durchführung der Beteiligung gem. § 13a (3) Nr. 2 BauGB**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 11384/2014-2020

Ohne Aussprache fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

Für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird beschlossen: Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß § 13a (3) Nr. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 24.2 Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/04.02 „Ehemalige Volkeningschule südlich der Petristraße“ für eine Teilfläche des ehemaligen Schulgeländes südlich der Petristraße im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
- Stadtbezirk Mitte -
Entwurfsbeschluss
Beschluss zur Durchführung der Beteiligungen gem. §§ 3 (2) und 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 11278/2014-2020

Ohne Aussprache fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. III/3/04.02 „Ehemalige Volkeningschule südlich der Petristraße“ für eine Teilfläche des ehemaligen Schulgeländes südlich der Petristraße wird als Entwurf beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist mit der Begründung für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch 30 Tage, gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich bekannt zu machen.
3. Parallel zur Auslegung sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zu beteiligen.
4. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 24.3 Erstufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/4/57.00 „Mittelstraße“ für das Gebiet Gerichtstraße, Luisenstraße, August-Bebel-Straße, Detmolder Straße gemäß § 13a BauGB
- Stadtbezirk Mitte -
2. Entwurfsbeschluss

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 11282/2014-2020

abgesetzt

Zu Punkt 24.4 Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/102.00 "Wohnen Petristraße/Hakenort" für das Gebiet südöstlich der Kreuzung Petristraße / Hakenort, östlich der Straße „Hakenort“ und westlich der Kreuzung Heckstraße / Liebigstraße im Vollverfahren sowie 251. Änderung des Flächennutzungsplanes „Herausnahme einer Straßenverkehrsfläche (Straßennetz I. und II. Ordnung) zwischen Heeper Straße (L778) im Süden und Eckendorfer Straße im Norden“ der Stadt Bielefeld im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB
- Stadtbezirk Mitte -
Beschluss über Stellungnahmen
Abschließender Beschluss zur 251. Änderung des Flächennutzungsplans
Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. III/3/102

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 11356/2014-2020

Ohne Aussprache fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

1. Die Äußerungen aus den frühzeitigen Beteiligungen gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB werden zur Kenntnis genommen und die Einarbeitung in die Planung gemäß Anlage A1 (Nr.1) lfd. Nr. 1-4 und Anlage A1 (Nr. 2) Nr. 1.4-2.30 wird gebilligt.
2. Den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zu den Entwürfen wird gemäß Anlage A2/ Pkt.1 gefolgt (1e, 2g, 3a, 4a, 4b, 4g.), teilweise gefolgt (5a), nicht gefolgt (1a, 1d, 1f, 1g, 1h, 1i, 2a, 2c, 2f, 2h, 2i, 2j, 2k, 4d, 4i, 5b, 6a). Folgende Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen (1b, 1c, 2b, 2e, 2d, 3b, 4c, 4e, 4f, 4h)
3. Den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu den Entwürfen wird gemäß Anlage A2/ Pkt. 2 gefolgt (1.4). Folgende Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen (2.7, 2.11, 2.12, 2.13, 2.16, 2.17, 2.20)
4. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen werden gemäß Anlage A 2/ Pkt. 3 beschlossen.
5. Die 251. Änderung des Flächennutzungsplans „Herausnahme einer Straßenverkehrsfläche (Straßennetz I. und II. Ordnung) zwischen Heeper Straße (L778) im Süden und Eckendorfer Straße im Norden“ wird mit der Begründung abschließend beschlossen.

6. Der Bebauungsplan Nr. III/3/102.00 "Wohnen Petristraße/Hakenort" für das Gebiet südöstlich der Kreuzung Petristraße / Hakenort, östlich der Straße „Hakenort“ und westlich der Kreuzung Heckstraße / Liebigstraße wird mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung als Satzung gemäß § 10 (1) BauGB beschlossen.
7. Nach Eingang der Genehmigung der 251. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 (5) BauGB und der Beschluss des Bebauungsplanes gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung sind gemäß §§ 10 (3) und 6 (5) BauGB bereitzuhalten.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 25 Bauleitpläne Schildesche

Zu Punkt 25.1 Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/23.03 „Erweiterung Plafschule“ für das Gebiet südwestlich des Meyer-zu-Eissen-Wegs, nördlich der Plafstraße und südlich der Straße Liethstück im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB - Stadtbezirk Schildesche - Aufstellungsbeschluss

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 11285/2014-2020

Ohne Aussprache fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. II/2/23.03 „Erweiterung Plafschule“ für das Gelände südwestlich des Meyer-zu-Eissen-Wegs, nördlich der Plafstraße und südlich der Straße Liethstück ist im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) neu aufzustellen. Für die genauen Grenzen des Plangebiets ist die im Vorentwurf des Nutzungsplanes vorgenommene Umrandung verbindlich.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a (1) BauGB („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) durchgeführt werden.
3. Für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB auf der Grundlage der in der Vorlage dargestellten allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durchzuführen.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist gemäß § 13a (3) BauGB darauf hinzuweisen, dass die Neuaufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB erfolgt, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 26 Bauleitpläne Senne

Zu Punkt 26.1 Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/S 59 „Wohnen am Fechterweg“ für das Gebiet südlich der Wohnbebauung entlang der Straße Fechterweg, westlich der Wohnbebauung entlang der Windelsbleicher Straße und östlich der Bahnschienen im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.
- Stadtbezirk Senne -
Entwurfsbeschluss
Beschluss zur Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 11295/2014-2020

Herr Fortmeier erläutert die von der Bezirksvertretung Senne beschlossene Ergänzung des Beschlusses (Nr. 4 und 5). Er schlägt vor, diese Beschlussfassung zu übernehmen

Herr Vollmer ist der Auffassung, dass zunächst der Bahnübergang Fechterweg gesichert werden müsse, bevor man einen Bebauungsplan beschließen könne. Leider liege der Nahverkehrsplan des NWL noch nicht vor. Seines Wissens gebe es Überlegungen die Strecke nach Paderborn zu elektrifizieren. Hierzu müssten Masten aufgestellt werden. Diese müssten wiederum bestimmte, größere Abstände zu den Häusern einhalten. Bei der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange werde der NWL nicht gehört. Die Deutsche Bahn wisse hierüber noch nicht Bescheid, weil der Nahverkehrsplan des NWL noch nicht vorliege. Er befürchte eine Situation, die man später nicht korrigieren könne.

Frau Steinkröger berichtet aus der Sitzung der Bezirksvertretung, dass der Bahnübergang mit Erstellung der Siedlungsfläche eine Schranke erhalten soll.

Herr Fortmeier bittet die Verwaltung, auf die von Herrn Vollmer angesprochene Problematik zu achten.

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. I/S 59 „Wohnen am Fechterweg“ für das Gebiet südlich der Wohnbebauung entlang der Straße Fechterweg, westlich der Wohnbebauung entlang der Windelsbleicher Straße und östlich der Bahnschienen wird mit dem Text und der Begründung als Entwurf beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist mit Text und Begründung für die Dauer eines Monats mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich bekannt zu machen.
3. Parallel zur Auslegung sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zu beteiligen.
4. *Auf der Windelsbleicher Straße auf Höhe des Spielplatzes Segelweg wird eine Querungshilfe errichtet.*
5. *Die Verwaltung soll prüfen ob der Spielplatz Segelweg aufgrund der zu erwartenden zusätzlichen Kinder aufzuwerten ist.*

- abweichend vom Beschlussvorschlag einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 26.2

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/S 61 „Wohnen an der Windelsbleicher Straße 207“ für das Gebiet östlich der Windelsbleicher Straße, nördlich der Straße Am Waldbad im beschleunigten Verfahren gemäß §13a Baugesetzbuch (BauGB)

- Stadtbezirk Senne -

Beschluss zur Durchführung der Beteiligung gem. § 13a (3) Nr. 2 BauGB

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 11175/2014-2020

Ohne Aussprache fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a (3) Nr. 2 i.V.m § 3(1) BauGB beschlossen durch den Stadtentwicklungsausschuss am 28.01.2020 wird nicht durchgeführt. Es ist öffentlich gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB bekannt zu machen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 26.3 Erst- und Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/S 62 „Wohngebiet nördlich und südlich des Schopenhauerwegs“ für das Gebiet nördlich der Brackweder Straße, westlich des Feuerbachwegs, südlich des Senner Hellwegs und östlich der Flurstücke Gemeinde Bielefeld, Gemarkung Senne I, Flur 5, Flur-stücksnummern 2201, 1204, 2905, 118, 3469, 3320, 110, 3705, 3659, 2343, 2340, 102 und 98 - Stadtbezirk Senne - Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 11218/2014-2020

Herr Vollmer teilt mit, dass sich seine Anmerkung auch auf die folgenden Bebauungspläne beziehe. Ihm sei aufgefallen, dass sich die Sachbearbeiter sehr viel Mühe gemacht haben, weil für jedes Bau Feld die Maße speziell ausgewiesen wurden. Er frage, ob man dieses nicht hätte vereinfachen können. Die Bürger müssen sich ja auch damit auseinandersetzen.

Frau Steinkröger antwortet, dass es ein gemeinsamer Wunsch der Senner Bezirksvertretung gewesen sei, dass der Südhang des Teutoburger Waldes mit einem Bebauungsplan überzogen werde. Es gebe dort sehr schöne große Waldgrundstücke, die mit einem Haus bebaut sind. Dieses wecke Begehrlichkeiten bei den Investoren, die immer wieder an die Grundstückseigentümer herantreten. Die Bezirksvertretung spreche sich dafür aus, diese klimatische Waldsiedlung so zu erhalten. Man möchte nicht einen zweiten Südhang, so wie er in Brackwede entstanden sei. Es sei Auftrag an die Verwaltung gewesen in diesem Verfahren die einzelnen Grundstücke zu definieren.

Beschluss:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird um ein Teilstück des Flurstückes 3745 (Feuerbachweg) an der Einmündung zur Brackweder Straße verkleinert. Der Anpassung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. I/ S 62 wird gemäß Anlage A zugestimmt.
2. Für die Erst- und Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB auf der Grundlage der in der Vorlage dargestellten allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durchzuführen. Auf einen allgemeinen Unterrichts- und Erörterungstermin im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist zu verzichten, als Ersatz sind individuelle Erörterungsgespräche durch das Bauamt anzubieten.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 26.4 Erst- und Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/S 63 „Wohngebiet östlich des Feuerbachweges und beiderseits des Senner Hellwegs“ für das Gebiet nördlich der Brackweder Straße, östlich des Feuerbachweges und südlich und westlich des Teutoburger Waldes.

- Stadtbezirk Senne -

Erweiterung des Geltungsbereiches

Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 11224/2014-2020

Ohne Aussprache fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird um ein Teilstück des Flurstückes 3745 (Feuerbachweg) an der Einmündung zur Brackweder Straße erweitert. Der Anpassung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. I/ S 63 wird gemäß Anlage A zugestimmt.
2. Für die Erst- und Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB auf der Grundlage der in der Vorlage dargestellten allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durchzuführen. Auf einen allgemeinen Unterrichts- und Erörterungstermin im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist zu verzichten, als Ersatz sind individuelle Erörterungsgespräche durch das Bauamt anzubieten.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 26.5 Erst- und Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/S 64 „Wohngebiet östlich des Spiegelsberger Wegs und nördlich des Senner Hellwegs“ für das Gebiet nördlich des Senner Hellwegs, östlich des Spiegelsberger Wegs, südlich des Teutoburger Waldes und westlich der Flurstücke Gemeinde Bielefeld, Gemarkung Senne I, Flur 5, Flurstücksnummer 3410 und 3662.

- Stadtbezirk Senne -

Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 3 (1) und § 4 (1) BauGB)

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 11234/2014-2020

Frau Steinkröger teilt mit, dass sich die Bezirksvertretung Senne für die Variante mit der kleinteiligeren Bebauung entschieden habe.

Herr Fortmeier stellt fest, dass heute zunächst das Beteiligungsverfahren beschlossen werde. Über die bevorzugte Variante werde im weiteren Verfahren entschieden.

Beschluss:

Für die Erstaufstellung des Bebauungsplanes ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB auf der Grundlage der in der Vorlage dargestellten allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durchzuführen. Auf einen allgemeinen Unterrichts- und Erörterungstermin im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist zu verzichten, als Ersatz sind individuelle Erörterungsgespräche durch das Bauamt anzubieten.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 26.6

Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/S 65 „Wohngebiet Heidestraße“ für das Gebiet nördlich der Brackweder Straße, östlich des Spiegelsberger Weges, südlich des Senner Hellwegs und westlich der Flurstücke Gemeinde Bielefeld, Gemarkung Senne I, Flur 5, Flurstücksnummern 2213, 33, 34, 35, 36, 3257, 39, 40, 41, 3404, 3405, 43, 3499 und 3498

- Stadtbezirk Senne -

Aufstellungsbeschluss

Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 11235/2014-2020

Ohne Aussprache fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. I/S 65 „Wohngebiet Heidestraße“ für das Gebiet nördlich der Brackweder Straße, östlich des Spiegelsberger Weges, südlich des Senner Hellwegs und westlich der Flurstücke Gemeinde Bielefeld, Gemarkung Senne I, Flur 5, Flurstücksnummern 2213, 33, 34, 35, 36, 3257, 39, 40, 41, 3404, 3405, 43, 3499 und 3498 ist aufzustellen. Für die genauen Grenzen des Plangebietes ist der im Nutzungsplan dargestellte Geltungsbereich verbindlich.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt zu machen.
3. Für die Ertaufstellung des Bebauungsplanes ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB auf der Grundlage der in der Vorlage dargestellten allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durchzuführen. Auf einen allgemeinen Unterrichts- und Erörterungstermin im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist zu verzichten, als Ersatz sind individuelle Erörterungsgespräche durch das Bauamt anzubieten.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 26.7

Ertaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/S 66 „Wohngebiet östlich und westlich des Nolkenfeldes“ für das Gebiet nördlich der Brackweder Straße, östlich der Flurstücke Gemeinde Bielefeld, Gemarkung Senne I, Flur 5, Flurstücksnummern 2213, 33, 34, 35, 36, 3257, 39, 40, 41, 3404, 3405, 43, 3499, 3498, südlich des Senner Hellwegs und westlich der Flurstücke Gemeinde Bielefeld, Gemarkung Senne I, Flur 5, Flurstücksnummern 2201, 1204, 2905, 118, 3469, 3320, 110, 3705, 3659, 2343, 2340, 102 und 98.

- Stadtbezirk Senne -

Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 11226/2014-2020

Ohne Aussprache fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

Für die Ertaufstellung des Bebauungsplanes ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB auf der Grundlage der in der Vorlage dargestellten allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durchzuführen. Auf einen allgemeinen Unterrichts- und Erörterungstermin im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist zu verzichten, als Ersatz sind individuelle Erörterungsgespräche durch das Bauamt anzubieten.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 27 Bauleitpläne Sennestadt

**Zu Punkt 27.1 Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/St 54 „Wohnen an der südlichen Donauallee“ für das Gebiet zwischen Donauallee, Altmühlstraße, Verler Straße und der Bahnstrecke Bielefeld-Paderborn
- Stadtbezirk Sennestadt -
Entwurfsbeschluss
Beschluss zur Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 11340/2014-2020

Herr Fortmeier teilt mit, dass die Bezirksvertretung Sennestadt unter Nr. 2 des Beschlusses eine Ergänzung beschlossen habe, dass innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes an der Stelle, wo gemäß des Vorentwurfes ein Kinderspielplatz vorgesehen war, eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz im Entwurf festzusetzen sei.

Herr Beck bezieht sich auf die heute vorgelegte Mitteilung des Bauamtes, in der vorgeschlagen werde, den Standort für den Kinderspielplatz aus städtebaulichen und gestalterischen Gründen nicht konkret festzulegen.

Frau Brinkmann äußert Bedenken, wenn dieser Ausschuss vom Beschluss der Bezirksvertretung Sennestadt abweicht. Man habe sich dort ausdrücklich auf die Spielplatzfläche aus dem Vorentwurf festgelegt.

Herr Nettelstroth sieht keine Probleme, wenn im weiteren Verfahren festgelegt wird, wo der Spielplatz entstehen soll.

Herr Julkowski-Keppler möchte gerne dem Beschluss aus der Sennestadt folgen. Die Bezirksvertretung kenne die Örtlichkeit und habe sich bewusst für den Standort entschieden.

Herr Fortmeier stellt die Beschlussempfehlung aus der Bezirksvertretung zur Abstimmung.

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. I/St 54 „Wohnen an der südlichen Donauallee“ für das Gebiet zwischen Donauallee, Altmühlstraße, Verler Straße und der Bahnstrecke Bielefeld-Paderborn wird mit dem Text und der Begründung sowie dem Umweltbericht als Entwurf beschlossen.
2. *Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist an der Stelle, wo gemäß des Vorentwurfes ein Kinderspielplatz vorgesehen war, eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Spielplatz im Entwurf festzusetzen.*

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist mit Text und Begründung einschließlich des Umweltberichtes für die Dauer eines Monats mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich bekannt zu machen.
4. Parallel zur Auslegung sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zu beteiligen.

dafür: 9 Stimmen

Enthaltungen: 7 Stimmen

- abweichend vom Beschlussvorschlag bei einigen Enthaltungen einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 27.2

3. Änderung „Einzelhandel am Beckhof/Gildemeisterstraße“ des Bebauungsplanes Nr. I/St 35 „Gewerbegebiet Beckhof“ für das Gebiet westlich der Wohnbebauung am Menkebach, nordöstlich der gewerblichen Nutzungen zwischen Gildemeisterstraße und der Straße „Am Beckhof“ und südöstlich der Gildemeisterstraße.
- Stadtbezirk Sennestadt -
Beschluss über Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 11364/2014-2020

Ohne Aussprache fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

1. Die Äußerungen aus den frühzeitigen Beteiligungen gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) werden zur Kenntnis genommen und die Einarbeitung in die Planung gemäß Anlage A1 wird gebilligt.
2. Den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/St 35 „Einzelhandel am Beckhof/Gildemeisterstraße“ werden gemäß der Anlage A2 Pkt. 2
 - berücksichtigt (Ifd. Nr. 1.4a),
 - zur Kenntnis genommen (Ifd. Nrn. 2.7a, 2.7b, 2.10, 2.12a, 2.12b, 2.12c, 2.17a, 2.17b, 1.4b, 1.16).
3. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen zu den textlichen Festsetzungen und zur Begründung des Bebauungsplanes werden gemäß Anlage A2 Pkt. 3 beschlossen.

4. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/St 35 „Einzelhandel am Beckhof/Gildemeisterstraße“ für das Gebiet westlich der Wohnbebauung am Menkebach, nordöstlich der gewerblichen Nutzungen zwischen Gildemeisterstraße und der Straße „Am Beckhof“ und südöstlich der Gildemeisterstraße wird mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
5. Der Beschluss der Bebauungsplanänderung ist gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ist gemäß § 10 (3) BauGB bereitzuhalten.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 28 Bauleitpläne Stieghorst

Zu Punkt 28.1 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/4/08.00 „Innenentwicklung Schliemannstraße“ für den Bereich der westlichen Grundstücke der Schliemannstraße (Nummern 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 20a, 22, 24, 26, 28 und 28a) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
- Stadtbezirk Stieghorst -
Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 11215/2014-2020

Ohne Aussprache fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

1. Die Äußerungen aus den frühzeitigen Beteiligungen gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) werden zur Kenntnis genommen und die Einarbeitung in die Planung gemäß Anlage A1 wird gebilligt.
2. Die Stellungnahmen der Feuerwehr lfd. Nr. 2 und lfd. Nr. 3 sowie die Stellungnahmen der Deutschen Telekom lfd. Nr. 9 und der Unitymedia NRW GmbH lfd. Nr. 10 zum Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde lfd. Nr. 1 zum Entwurf wird gemäß Anlage A2 berücksichtigt.
3. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen und Ergänzungen zu den textlichen Festsetzungen und zur Begründung der Bebauungsplanänderung werden gemäß Anlage A2 beschlossen.

4. **Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/4/08.00 „Innenentwicklung Schliemannstraße“ für den Bereich der westlichen Grundstücke der Schliemannstraße (Nummern 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 20a, 22, 24, 26, 28 und 28a) wird mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.**
5. **Der Beschluss der Bebauungsplanänderung ist gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist mit der Begründung gemäß § 10 (3) BauGB bereitzuhalten.**

- einstimmig beschlossen -

-.-.-